jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS UVS Kärnten 1992/10/22 KUVS-1103/1/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.10.1992

**Rechtssatz**

Wird der Beschuldigte ordnungsgemäß aufgefordert, den Lenker eines Kraftfahrzeuges, welches sich zu einem bestimmten Zeitraum an einem bestimmten Ort befand, bekanntzugeben, ersucht der Beschuldigte trotzdem die Behörde mit Antwortschreiben um genauere Darstellung des Standortes des Fahrzeuges ohne eine Lenkerauskunft zu erteilen und richtet die Behörde neuerlich ein Lenkerauskunftsbegehren an den Beschuldigten und wird dem Beschuldigten die Nichterfüllung dieses zweiten Auskunftsbegehrens verwaltungsstrafrechtlich zur Last gelegt, so ist dieser erstinstanzliche Bescheid mit innerer Rechtswidrigkeit deshalb belastet, weil das Auskunftsverlangen nach § 103 Abs 2 KFG durch die ordnungsgemäße erstmalige Aufforderung an den Zulassungsbesitzer konsumiert ist und die neuerliche Auskunftsaufforderung an den Zulassungsbesitzer keine Rechtswirkungen zu entfalten vermag.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at